

**Erklärung juristischer Personen für Zwecke der DBA-Quellensteuerentlastung
bei Vergütungen bis 10.000 EUR jährlich**

gemäß § 2 Abs 2 der DBA-Entlastungsverordnung. BGBl. II, Nr. 92/2005
und dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und

Name des anderen Vertragsstaates

Angaben zur Person

Name sowie Rechtsform	
Genauere Angabe der Adresse, an der sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet	
Staat, nach dessen Rechtsordnung die juristische Person gegründet wurde	
Falls sie über weitere ausländische Wohnsitze verfügen, ersuchen wir hier um Adressangaben.	

Angaben über die von der Besteuerung zu entlastenden österreichischen Einkünfte

Art der Einkünfte ¹⁾	
Höhe der nach inländischem Recht abzugspflichtigen Einkünfte	

Erklärung

Die vorstehend bezeichneten Einkünfte werden für eigene Rechnung vereinnahmt. Es besteht daher keine Verpflichtung, sie an andere Personen weiterzugeben. Sie fließen auch keiner in Österreich unterhaltenen Betriebsstätte zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Erklärung ersetzt die Ansässigkeitsbescheinigung.

1)

abzugspflichtige Einkünfte

Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen, Lizenzen, Aufsichtsratsvergütungen, kaufmännische Beratung, technische Beratung, Gestellung von Arbeitskräften